https://www.monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1492-11-15\_Zwettl/charter

1492-11-15, Linz (*Lintz*)

Adels- und Wappenbrief: Kaiser Friedrich III. erhebt Hans, Sigmund, Wolfgang und Stefan Rehwein in den Adelsstand und verleiht ihnen ein Wappen.

Kaiser Friedrich [III.] erhebt (erlychen, wirdigen, edlmachen) mit wohlbedachtem Mut, gutem Rat und rechtem Wissen seinen Diener (diner (Hanns Rachwein), dessen Brüder Sigmund (Wolfgangen) und Stefan (Steffan) sowie alle ehelichen Erben für die vergangenen und künftigen treuen Dienste des Erstgenannten an Kaiser, Reich und Haus Österreich in den Adelsstand und gleicht und fügt (geleichen und zuefwegen) sie seinen und des Heiligen Römischen Reichs Adeligen und Rittermäßigen hinzu (der geselschafft unnser und des heiligen reichs recht gepornnen edeln und rittermässigen lewten). Außerdem bestätigt er ihnen ihr erbliches Wappen (wappen und kleinate), nämlich in silbernem Schild vom hinteren Unter- zum vorderen Obereck wachsend ein abgeschnittener Weinstock seiner natürlichen Farbe mit vier gestreckten und zwei gebogenen Ästen, an jedem ein grünes Blatt und eine blaue Weintraube; im Oberwappen ein Helm mit silbern-blauen Helmdecken, darauf ein offener Flug, darin vom hinteren Unter- zum vorderen Obereck wachsend ein Weinstock mit Ästen, Blättern und Trauben in natürlichen Farben (einen weissen schilde, darinnen von dem hindern unndern bis in das vorder ober egke ein abgeschniten weinstokch seiner naturlichen varben mit vier abgeschniten, auch zwayer gepogenen essten, an yedem ein gruen plat und ain plab weintrawbn hangend, von auf dem schillde einen hellm mit einer weissen und plaben helmdegken geziert, darauf aine zwifache aufgetane flug, darinnen auch van dem hindern unndern bis in das vorder ober egke ein abgesniter weinstokch mit essten, pletern und weintrauben von varben und sunst allemassen geschikht als im schillde), und bessert (verenndern, verkheren, zieren und pessern) es, indem er den Schild und den Flug auf dem Helm vergoldet und den Helm mit einem rotgoldenen Helmwulst krönt (den schilld, auch die flug auf dem helm in gelbe verænndert und verkhert, und dem helm in dem selben wappen und kleineten mit einer roten und gelben gewunden fliegenden pinden), wie es in der Mitte der Urkunde farbig eingemalt ist (in mitte diss gegenburtigen unsers kaiserlichen briefs gemalt und mit farben aiygentlichen awsgestrichen). Er gestattet (haben ... gegunnet und erlaubt) ihnen, das Wappen in dieser neuen Form zu führen. Er bestimmt (meinen, setzen und wellen), dass die Begünstigten und alle

Erben fortan als Rittermäßige genannt, geschrieben und für solche gehalten werden, mit allen Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Ehren, Würden, Vorteilen, Bräuchen, Rechten und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, sowie der Lehens- und Gerichtsbarkeit und der Fähigkeit, Urteile zu sprechen (alle und yeglich gnad, freyhait, privilegia, ere und wierde, vortail, gewonhait, recht und gereichtigkait in geistlichen und weltlichen stennden und sachen. mit lehen halten, tragen, emphahen und aufnemen, lehen, gericht und recht zu befugen, urtail zu sprechen). Außerdem dürfen sie das Wappen in allen ehrlichen und redlichen Angelegenheiten und Geschäften (sachen und geschefften) zu schimph und zu ernnst, im Krieg, in Kämpfen, Lanzenstechen, Gefechten, auf Bannern, Zelten, Aufschlägen, in Siegeln, Petschaften, Kleinodien und auf Begräbnissen (in streiten, kempphen, gestechen, gefechten, paniern, gezellten, aufslahen, insigeln, petschaden, cleineten, begrebnussen) führen, wie es andere seine und des Heiligen Römischen Reichs rechtmäßig geborene Ritter und Wappengenossen (edl mittermässig und wappensgenos) durch Recht oder Gewohnheit (von recht oder gewonhait) [ungehindert] tun. Er gebietet allen geistlichen und weltlichen Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vizedomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Wappenkönigen, Herolden, Persevanten, Bürgern und Gemeinden und auch sonst allen seinen und des Heiligen Römischen Reichs Untertanen und Getreuen aller Stände (in was wirden, states ader wesens die sein) und bestimmt (wellen), dass sie die Begünstigten und alle Erben unter Androhung schwerer Ungnade sowie einer Strafe von vierzig Mark lötigen Goldes, die je zur Hälfte an die Reichskammer und an die Betroffenen zu zahlen ist, in der Führung und im Gebrauch ihres Wappens nicht behindern, irgendjemandem zu gestatten dürfen. Die Urkunde beschadet nicht die ältere Führung identischer Wappen durch andere.

## Daniel Maier

## Original und Kopie **Aufbewahrungsort:**

Original: Privatbesitz (ehem. München, Hartung & Hartung, Auktion 147, 5. Mai 2020. Kat. 9) - Kopialüberlieferung: Zwettl, Stiftsarchiv, sub dato

Material: Original:

Pergament Kopie: Papier

## Kommentar

Arenga: Wie wol wir aller und yeglicher unnser und des heilgen reichs undertanen und getrewen ere, stand und nutz zu fuerdern und zu meren genaigt, so sey wir doch merer begierlicher gegen denen, die sich gegen unns, dem heiligen reich und unnserm loblichen haws Osterreich in getrewer dinstperkait und fur anndern redlichen erzaigen und beweisen, sy in noch höhre ere und stand zu erheben.

Ein vergleichbares Wappen wurde zweimal auf Burg Runkelstein als "Graffito" in die Wand der "Alten Stube" geritzt: einmal mit der Jahreszahl 1494 in das berühmte "Triaden"-Fresko (zwischen Ornit und Struhan), einmal (wieder 1494 datiert) neben der Türe mit dem Namen Hanns Rehwein etc. darunter und gemeinsam mit einem Hanns Hawsner bezeichneten: siehe dazu

https://heraldica.hypotheses.org/3582 (Torsten Hiltmann).

Die Beschreibung (inkl. Regest) ursprünglich auf Grund der kopialen Überlieferung angefertigt. 2020 punktuell nach dem Original überarbeitet und durch einen kunsthistorische Kurzerfassung ergänzt.

Original dating clause: am fünfzehenten tag des moneds november.

https://services.phaidra.univie.ac.at/api/object/o:1327272/get

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis
Die Wappenbriefe der Reichskanzlei zwischen Ludwig dem Bayern und dem frühen Maximilian I. (1338-1500).

Eine Formularanalyse.

verfasst von / submitted by Daniel Maier, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft

Betreut von / Supervisor: Univ.-Doz. Mag. Dr. Andreas Zajic, MAS

## Transkription

1)